Satzung

der Christlich Demokratischen Union - Landesverband Saar -

Inhaltsverzeichnis

A. Aufgabe, Name und Sitz	5
§ 1 (Aufgabe, Name, Sitz)	5
B. Mitgliedschaft	5
§ 2 (Voraussetzungen zur Mitgliedschaft)	5
§ 3 (Aufnahmeverfahren)	5
§ 4 (Einspruchsmöglichkeit)	6
§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)	6
§ 6 (Mitgliederbefragung)	6
§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)	6
§ 8 (Ordnungsmaßnahmen)	6
§ 9 (Parteiausschluss)	7
§ 10 (Parteischädigendes Verhalten)	7
C. Gleichstellung von Frauen und Männern	8
§ 11 (Gleichstellung von Frauen und Männern)	8
D. Gliederung	8
§ 12 (Organisationsstufen)	8
§ 13 (Der Ortsverband)	8
§ 14 (Der Gemeindeverband)	10
§ 15 (Der Kreisverband)	11
§ 16 (Organe des Kreisverbandes)	11
§ 17 (Der Kreisparteitag)	11
§ 18 (Der Kreisausschuss)	12
§ 19 (Der Kreisvorstand)	12
§ 20 (Der geschäftsführende Kreisvorstand)	13
§ 21 (Der Kreisvorsitzende)	13
§ 22 (Der Landesverband)	13
§ 23 (Der Landesparteitag)	13
§ 24 (Der Landesausschuss)	13
§ 25 (Der Landesvorstand)	14
§ 26 (Der geschäftsführende Landesvorstand)	14
§ 27 (Der Landesvorsitzende)	15
§ 27a (Der Generalsekretär/stellvertretende Generalsekretär)	15
E. Geschäftsstellen	15
§ 28 (Landesgeschäftsstelle)	15
§ 29 (Kreisgeschäftsstellen)	15
§ 30 (Geschäftsführer)	15
F. Vereinigungen, Sonderorganisationen	16
§ 31 (Vereinigungen)	16
§ 31a (Sonderorganisationen)	16
§ 32 (Fachausschüsse, Projektgruppen)	16
§ 33 (Arbeitskreise)	16

G. Kandidatenaufstellung	17
§ 34 (Aufstellung der Kandidaten zu allen kommunalen Wahlen sowie Wahlen zu parlamentaris	chen
Vertretungen)	17
§ 35 (Aufstellung der Kandidaten zur Orts-, Bezirks- und Gemeinderatswahl sowie zur Bürgerme	eisterwahl) 17
§ 36 (Aufstellung der Kandidaten zur Kreistagswahl / Wahl zur Regionalversammlung sowie des	s Kandidaten
für die Landratswahl / Wahl zum Regionalverbandsdirektor)	18
§ 37 (Aufstellung der Kandidaten für die Landesliste zum Europäischen Parlament, zum Deutsc	:hen
Bundestag und zum Landtag des Saarlandes)	18
§ 38 (Aufstellung der Wahlkreiskandidaten zum Deutschen Bundestag und zum Landtag des Sa	aarlandes). 18
H. Fraktionen	19
§ 39 (Fraktionen)	19
I. Parteigericht	19
§ 40 (Aufgaben)	19
§ 41 (Zusammensetzung)	19
§ 42 (Parteigerichtsordnung)	19
J. Verfahrensordnung	19
§ 43 (Beschlussfähigkeit)	19
§ 44 (Beschlüsse)	19
§ 45 (Abstimmungsarten)	20
§ 46 (Wahlen)	20
§ 47 (Sitzverteilung)	20
K. SONSTIGES	21
§ 48 (Anträge gem. § 13 Abs. 5,8)	21
§ 49 (Finanzordnung)	21
§ 50 (Geschäftsordnung)	21
§ 52 (Auflösung)	21
§ 53 (Inkrafttreten)	21

Satzung der CDU Saar

Beschlossen durch den Landesparteitag am 26.05.1962, geändert durch Beschlüsse der Landesparteitage vom 29.10.1967, vom 28.03.1971, vom 14.09.1974, vom 23.04.1977, vom 01.06.1985, vom 16.05.1987, vom 26.10.1991, vom 6.11.1993, vom 18.11.1995, vom 30.11.1996, vom 10.05.2003, vom 19.03.2006, vom 20.09.2008 und vom 13.11.2010. Geändert und als Neufassung beschlossen durch den Landesparteitag am 22.11.2014. Geändert durch Beschlüsse der Landesparteitage vom 16.11.2019 und vom 25.11.2023.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form.

A. Aufgabe, Name und Sitz

§ 1 (Aufgabe, Name, Sitz)

- (1) Der Landesverband Saar der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist der Zusammenschluss aller CDU-Mitglieder im Saarland. Er führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands Landesverband Saar (CDU Saar).
- (2) Seine Kreis-, Gemeinde- und Ortsverbände führen den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), unter Zusatz ihrer Organisationsstellung.
- (3) Die CDU will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und Vaterlandes aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates demokratisch gestalten.
- (4) Der Landesverband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (5) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

B. Mitgliedschaft

§ 2 (Voraussetzungen zur Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu f\u00f6rdern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die W\u00e4hlbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 3 (Aufnahmeverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder im Ausnahmefall arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 4 (Einspruchsmöglichkeit)

Gegen die Entscheidung des Kreisverbandes kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber oder durch den zuständigen Ortsvorstand die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Gesetze, der satzungsrechtlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung
 - 1. das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
 - 2. in Organen und Gremien der Partei, denen es angehört, gleiches Stimmrecht sowie Antrags-, Rede- und Personalvorschlagsrecht,
 - 3. zu Parteitagen Antrags- und Personalvorschlagsrecht.
- (2) Nur Mitglieder können in Parteigremien und -organe gewählt werden oder ihnen kraft Amtes angehören; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Gremien und Organe muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Bewerber für parlamentarische Vertretungen, Kreistage, Gemeinde-, Bezirks- und Ortsräte müssen grundsätzlich Mitglied der CDU sein. Über Ausnahmen entscheiden die Wahlversammlungen auf Vorschlag der zuständigen Vorstände.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Hauptversammlungen und auf Parteitagen Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu verlangen.
- (5) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.
- (6) Ein Mitglied kommt seinen Pflichten nicht nach, wenn es über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
- (7) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Rückstand ist.

§ 6 (Mitgliederbefragung)

Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder können die Vorstände in Personalfragen eine Mitgliederbefragung auf ihrer Organisationsstufe beschließen.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung.
- (3) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Eingang der Austrittserklärung bei dem zuständigen Kreisverband. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
- (4) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 (Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand, den Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,
 - 3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder eines Orts- oder Gemeindevorstandes ist der Kreis- oder Landesvorstand, gegen Mitglieder eines Kreisvorstandes der Landes- oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Landes- oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 9 (Parteiausschluss)

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Als Ausschlussgrund gilt auch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung sowie die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes ausschließlich das Parteigericht.
- (4) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Orts- oder Gemeindevorstandes ist der Kreis- oder Landesvorstand, gegen Mitglieder eines Kreisvorstandes der Landes- oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Landes- oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (5) Für Ausschlussverfahren ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Kreisparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (6) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (7) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisoder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
 - Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (8) Abs. 1 bis 7 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 10 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- zugleich einer anderen Partei innerhalb des T\u00e4tigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angeh\u00f6rt;
- als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
- 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
- als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet:
- 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
- 6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
- 7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 11 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern der Landes- oder Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

D. Gliederung

§ 12 (Organisationsstufen)

Organisationsstufen des Landesverbandes sind:

- 1. der Landesverband,
- 2. der Kreisverband,
- 3. der Gemeindeverband,
- 4. der Ortsverband.

§ 13 (Der Ortsverband)

(1) Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in einem oder mehreren Gemeindebezirken.

Ortsverbände können gegründet werden

- 1. durch Beschluss einer Versammlung von mindestens 7 Mitgliedern aus einem oder mehreren Bezirken in einer Stadt oder Gemeinde, in denen noch kein Ortsverband besteht (Neugründung),
- 2. durch Zusammenlegung mehrerer bestehender Ortsverbände in einer Stadt oder Gemeinde, wenn die Mitgliederversammlungen der bestehenden Ortsverbände jeweils zugestimmt haben (Fusion),
- 3. durch Aufteilung eines für mehrere Gemeindebezirke bestehenden Ortsverbandes in einzelne Ortsverbände, wenn die Mitgliederversammlung des bestehenden Ortsverbandes und die Versammlungen der Mitglieder der zu gründenden einzelnen Ortsverbände jeweils zugestimmt haben (Aufteilung).

Die Gründung von Ortsverbänden nach Satz 2 Nr. 2 und 3 bedarf der Zustimmung des Kreisvorstands. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kreisvorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrages eines beteiligten Ortverbandes Beschluss gefasst hat. Ist in einem Ortsverband in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren kein Ortsvorstand gewählt worden und hat seit mindestens einem Jahr keine Mitgliederversammlung stattgefunden, kann der Kreisvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die über die Fusion mit einem Ortsverband oder mehreren anderen Ortsverbänden abzustimmen hat. Beträgt die Zahl der Mitglieder in dem Ortsverband weniger als sieben, kann der Kreisvorstand die Fusion mit einem anderen Ortsverband beschließen, ohne dass es der Zustimmung der Mitgliederversammlungen bedarf.

(2) Ortsverbände können nur gegründet werden, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband und dem Gemeindeverband getroffen werden. Die Mitglieder aus einem Gemeindebezirk, in dem kein Ortsverband besteht, können sich zu einem Stützpunkt zusammenschließen, dessen Betreuung dem Gemeindeverband obliegt. Dies gilt auch, wenn die Mitglieder einem anderen Ortsverband angehören. Stützpunkte haben die Aufgabe, die CDU im Benehmen mit dem Gemeindeverband in dem Gemeindebezirk zu repräsentieren, Mitglieder zu werben und die Gründung eines Ortsverbandes vorzubereiten. Die Mitglieder eines Stützpunktes sollen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher wählen, der dem Gemeindevorstand berichtet. Besteht ein Stützpunkt länger als ein Jahr aus mehr als 7 Mitgliedern, soll mit Zustimmung einer Versammlung der Mitglieder eine Neugründung oder eine Fusion mit einem anderen Ortsverband erfolgen.

- (3) Organe des Ortsverbandes sind:
 - 1. die Hauptversammlung,
 - 2. der Ortsvorstand.
- (4) Die Hauptversammlung wird auf Beschluss des Ortsvorstandes durch den Ortsvorsitzenden einberufen und geleitet. Sie muss innerhalb von 10 Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Ortsvorstandes und Beschlussfassung über dessen Entlastung,
 - 2. Wahl der Kassenprüfer,
 - 3. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes,
 - 4. Wahl der Delegierten zum Kreis- und Landesparteitag,
 - 5. Entgegennahme eines Berichtes der kommunalen Mandatsträger über ihre Tätigkeit,
 - 6. Beschlussfassung über die Grundlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
 - 7. Beschlussfassung über Anträge an den Gemeinde- oder Kreisvorstand,
 - Beschlussfassung über Anträge zu kreis- und landespolitischen Themen an die dafür zuständigen Organe des Kreis- bzw. Landesverbandes.
- (6) Der Ortsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Ortsvorsitzenden,
 - 2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Ortsschatzmeister.

Dem Ortsvorstand sollen darüber hinaus angehören:

- 4. der Organisationsleiter,
- 5. der Schriftführer.
- 6. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- 7. die Beisitzer.

Über Ausnahmen sowie über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern kein Internetbeauftragter gewählt wird, soll aus der Mitte des Ortsvorstandes ein Vorstandsmitglied damit beauftragt werden, die Online-Arbeit des Ortsverbandes zu betreuen.

Kraft Amtes gehört dem Ortsvorstand an:

- 8. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Ortsrat.
- 9. der Ortsvorsitzende der Jungen Union, soweit dadurch der Anteil der nicht von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigt (§ 11 Abs. 2 Parteiengesetz).

Die Vorsitzenden der Vereinigungen im Ortsverband nehmen beratend an den Sitzungen des Ortsvorstandes teil (vgl. § 5 Abs. 2).

- (7) Der Ortsvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel jedoch alle 3 Monate. Er wird durch den Ortsvorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.
- (8) Der Ortsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. die politische Führung des Ortsverbandes,
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlung und der überörtlichen Parteiorgane,
 - 3. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und der Hauptversammlung, die in der Regel einmal jährlich stattfinden soll.
 - 4. die regelmäßige Durchführung von öffentlichen Versammlungen,
 - 5. die besondere Unterstützung der Vereinigungen auf Ortsebene,
 - 6. die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen Fragen der Kommunalpolitik,
 - 7. die regelmäßige Erhebung der Mitgliedsbeiträge und deren Abführung an den Kreisverband gemäß der Finanzordnungen des Landes- und des jeweiligen Kreisverbandes, soweit der Kreisverband diese Zuständigkeit an den Ortsverband übertragen hat,
 - die Berichterstattung gegenüber dem Gemeinde- und Kreisverband über die Parteiarbeit, die Mitgliederbewegung und besondere politische Vorkommnisse, die Mitgliederwerbung und -betreuung sowie die Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen auf örtlicher Ebene.
- (9) Der Ortsverband wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird er durch einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 14 (Der Gemeindeverband)

- (1) Die Ortsverbände einer Stadt oder Gemeinde bilden einen Gemeinde-verband. In der Stadt Saarbrücken können durch den Kreisvorstand mehrere Gemeindeverbände gebildet werden; dabei sind die geographischen und politischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Soweit in der Stadt Saarbrücken keine Gemeindeverbände gebildet sind, übernehmen die Ortsverbände deren Aufgabe.
- (2) In den Städten kann der Gemeindeverband die Bezeichnung "Stadt-verband", in der Stadt Saarbrücken "Stadtbezirksverband" führen.
- (3) Organe des Gemeindeverbandes sind:
 - 1. die Gemeindeversammlung,
 - 2. der Gemeindevorstand.
- (4) Die Gemeindeversammlung findet grundsätzlich als Delegiertenversammlung statt. Ihr gehören an:
 - die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten. Jeder Ortsverband entsendet in der Regel für je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten, jedoch mindestens so viele, dass die Zahl der geborenen Delegierten nicht mehr als 1/5 der Gesamtzahl beträgt,
 - 2. die Mitglieder des Gemeindevorstandes als die geborenen Delegierten.
- (4a) Bei Gemeindeverbänden mit höchstens 500 Mitgliedern kann die Gemeindeversammlung auf Beschluss des Gemeindevorstandes als Mitgliederversammlung stattfinden.
- (5) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Gemeindevorstandes durch den Gemeindevorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Gemeindeversammlung muss innerhalb von 10 Tagen einberufen werden und innerhalb weiterer 10 Tage stattfinden, wenn ein Drittel der Delegierten oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. § 14 Abs. 4a gilt entsprechend.
- (6) Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Gemeindevorstandes und Beschlussfassung über dessen Entlastung,
 - 2. Wahl der Kassenprüfer,
 - 3. Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses,
 - 4. Entgegennahme des Berichtes der kommunalen Mandatsträger über ihre Tätigkeit,
 - 5. Beschlussfassung über Anträge an den Kreisvorstand,
 - Beschlussfassung über den Schlüssel für die Berechnung der Delegierten je Ortsverband in der Delegiertenversammlung.
- (7) Der Gemeindevorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Gemeindevorsitzenden,
 - 2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Schatzmeister.

Dem Gemeindevorstand sollen darüber hinaus angehören:

- 4. der Organisationsleiter,
- 5. der Schriftführer,
- 6. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- 7. die Beisitzer.

Über Ausnahmen sowie über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Gemeindeversammlung. Sofern kein Internetbeauftragter gewählt wird, soll aus der Mitte des Gemeindevorstandes ein Vorstandsmitglied damit beauftragt werden, die Online-Arbeit des Gemeindeverbandes zu betreuen.

Kraft Amtes gehört dem Gemeindevorstand an:

- 8. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Gemeinderat,
- 9. der Vorsitzende der Jungen Union im Gemeindeverband, soweit dadurch der Anteil der nicht von der Gemeindeversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigt (§ 11 Abs. 2 Parteiengesetz).

Die Vorsitzenden der Vereinigungen im Gemeindeverband nehmen beratend an den Sitzungen des Gemeindevorstandes teil (vgl. § 5 Abs. 2).

- (8) Der Gemeindevorstand tagt nach Bedarf, in der Regel jedoch alle 3 Monate. Er wird durch den Gemeindevorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.
- (9) Der Gemeindevorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, die in der Regel jährlich stattfinden soll,
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
 - 3. die Koordination der politischen Arbeit der Ortsverbände und die Verbindung zum Kreisverband,
 - 4. die besondere Unterstützung der Vereinigungen auf Gemeindeebene,
 - 5. die Zusammenarbeit der Ortsverbände mit den Mitgliedern des Gemeinderates zu fördern,

- 6. die Unterrichtung der Ortsverbände über alle wichtigen politischen Fragen und ihre Beratung in organisatorischen und finanziellen Fragen,
- 7. die Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen auf der Gemeindeebene,
- 8. die Repräsentation der CDU in Gemeindebezirken, in denen keine Ortsverbände bestehen, sowie die Bildung und Betreuung von Stützpunkten.
- (10) Der Gemeindeverband wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird er durch einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 15 (Der Kreisverband)

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen; wegen des kommunalen Sonderstatus sind im Regionalverband Saarbrücken zwei Kreisverbände, ein Kreisverband Saarbrücken-Stadt und ein Kreisverband Saarbrücken-Land, zulässig.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit mit selbständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliederbeiträge. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten an Ortsverbände ist zulässig. Ausgenommen ist das Recht der Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Kreisverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Landesverband festgelegten Grundlinien stehen.
- (5) Der Kreisverband hat folgende Aufgaben:
 - 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten, sie an die politische Arbeit heranzuführen sowie in die Meinungsbildung der Partei einzubinden,
 - 3. die Neumitglieder in besonderer Weise zu fördern und ihre Einführung in die Arbeit der Partei mit besonderen Veranstaltungen zu unterstützen,
 - 4. die politische Willensbildung in allen Organen des Kreisverbandes und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - 5. die Belange der CDU gegenüber den Gruppen und Institutionen ihres Bereiches zu vertreten,
 - Ortsverbände zu gründen, ihre organisatorische und politische Arbeit zu fördern und auf ihre Einheitlichkeit hinzuwirken. Hierzu sind den Ortsverbänden Anregungen und Richtlinien zu geben,
 - 7. die Beschlüsse und Richtlinien der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und des Landesverbandes auszuführen.
- (6) Die Kreisverbände berichten dem Landesverband monatlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Einzelheiten enthalten das Statut der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 16 (Organe des Kreisverbandes)

Organe des Kreisverbandes sind:

- 1. der Kreisparteitag,
- 2. der Kreisausschuss,
- 3. der Kreisvorstand,
- 4. der geschäftsführende Kreisvorstand.

§ 17 (Der Kreisparteitag)

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Kreisverband und hat die Stellung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Gesetzes.
- (2) Dem Kreisparteitag gehören an:
 - 1. die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten,
 - die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - 3. die Vorsitzenden der Vereinigungen.

Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisparteitages nicht übersteigen.

- (3) Der Kreisparteitag hat folgende Aufgaben:
 - 1. er wählt den Kreisvorstand gemäß § 19 Abs. 1, das Kreisparteigericht und die Kassenprüfer,
 - 2. er beschließt die Richtlinien der Politik im Kreisverband,
 - 3. er nimmt den Bericht des Kreisvorstandes, den Kassenbericht, die Berichte von dessen Referenten, die Berichte der Vereinigungen sowie der Kreistagsfraktion, im Kreisverband Saarbrücken-Land der Fraktion der Regionalversammlung und im Kreisverband Saarbrücken-Stadt der Stadtratsfraktion und der Regionalversammlung entgegen; der Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes muss eine schriftliche Anwesenheitsstatistik seiner gewählten Mitglieder über die Teilnahme an Kreisvorstandssitzungen beinhalten,
 - 4. er beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - 5. er wählt unter Berücksichtigung der Gemeindeverbände die Delegierten des Kreisverbandes für den Landesausschuss,
 - 6. er beschließt über die Mitgliederzahl des Kreisausschusses und den Verteilerschlüssel,

- er beschließt über den Schlüssel für die Berechnung der Delegierten je Ortsverband auf dem Kreisparteitag.
- 8. er beschließt über die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.
- (4) Der Kreisparteitag tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Er wird auf Beschluss des Kreisvorstandes durch den Kreisvorsitzenden einberufen.

Ein außerordentlicher Parteitag muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Kreisvorstandes.
- 2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvorstände.

§ 18 (Der Kreisausschuss)

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1. mindestens 60 Mitgliedern, die von den Gemeindeverbänden gewählt werden,
 - 2. dem Kreisvorstand,
 - 3. den Vorsitzenden der im Kreisverband bestehenden Vereinigungen,
 - 4. den Vorsitzenden der im Kreisverband gebildeten Fachausschüsse mit beratender Stimme.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, wenn die Einberufung eines Parteitages nicht zumutbar ist.
- (3) Der Kreisausschuss tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen. Er wird auf Beschluss des Kreisvorstandes durch den Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Kreisausschusses muss eine Sitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 19 (Der Kreisvorstand)

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Kreisvorsitzenden.
 - 2. den stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - 3. dem Kreisschatzmeister,
 - 4. dem Kreisorganisationsleiter,
 - 5. dem Kreisschriftführer,
 - 6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
 - 7. mindestens 3 Referenten für politische Aufgabenbereiche
 - 8. weiteren Referenten für besondere Aufgaben.

Sofern kein Internetbeauftragter gewählt wird, soll aus der Mitte des Kreisvorstandes ein Vorstandsmitglied damit beauftragt werden, die Online-Arbeit des Kreisverbandes zu betreuen.

Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Kreistag, im Kreisverband Saarbrücken-Stadt der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Stadtrat, an.

Die Vorsitzenden der Vereinigungen im Kreisverband nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil (vgl. § 5 Abs. 2).

- (2) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die der Referenten für politische Aufgabenbereiche werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Kreisparteitag festgelegt.
- (3) Aufgaben des Kreisvorstandes:

Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 1. Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses,
- 2. Förderung der Gemeinde- und Ortsverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise,
- 3. Durchführung einer planmäßigen politischen Bildungsarbeit zur Schulung von Mitarbeitern und zur Vertiefung der politischen Grundsätze der Union,
- 4. Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik.
- 6. Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen auf der Kreisebene.
- (4) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde- und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen innerhalb des Kreisverbandes unterrichten. Er kann, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, deren Organe bzw. Gremien einberufen. Er kann Vorstände oder einzelne Mitglieder dieser Vorstände, welche gegen die Satzung verstoßen oder die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht erfüllen, von ihren Ämtern suspendieren und notfalls einen Beauftragten einsetzen. Eine solche Maßnahme ist binnen vier Wochen dem zuständigen Vorstand vorzutragen, der die daraus notwendigen Maßnahmen zu veranlassen hat.
- (5) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bzw. Projektgruppen bilden. § 32 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.
- (7) Von den Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das für die Mitglieder des Kreisvorstandes auf der Kreisgeschäftsstelle zur Einsichtnahme offenliegt.

§ 20 (Der geschäftsführende Kreisvorstand)

Zur Beratung und Entscheidung dringender Angelegenheiten kann ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet werden. Seine Zusammensetzung wird vom Kreisvorstand bestimmt. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.

§ 21 (Der Kreisvorsitzende)

- (1) Der Kreisvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Kreisverband. Die Verhinderung braucht dritten Personen gegenüber nicht nachgewiesen zu werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Kreisvorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der Kreisvorsitzende verhindert ist.
- (2) Vor allen wichtigen Entscheidungen soll er die Auffassung des Kreisvorstandes bzw. des geschäftsführenden Kreisvorstandes ermitteln.
- (3) Der Kreisvorsitzende hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen innerhalb des Kreisverbandes teilzunehmen. Er ist jederzeit zu hören. Hierzu gehört auch die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kreis- bzw. der Gemeindepolitik.

§ 22 (Der Landesverband)

Organe des Landesverbandes sind:

- 1. der Landesparteitag,
- 2. der Landesausschuss,
- 3. der Landesvorstand,
- 4. der geschäftsführende Landesvorstand,
- 5. der Landesvorsitzende.

§ 23 (Der Landesparteitag)

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der CDU im Saarland und hat die Stellung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Gesetzes.
- (2) Dem Landesparteitag gehören an:
 - 1. 380 Delegierte der Kreisverbände, die im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Kreisverbände entsandt werden. Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählt. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Bei der Verteilung der Delegierten auf die Ortsverbände sind die Ortsverbände zunächst in der Reihenfolge der Mitgliederstärke zu berücksichtigen; verbleibt ein Rest, verteilt sich dieser auf die Ortsverbände nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.
 - 2. die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (3) Der Landesparteitag hat folgende Aufgaben:
 - er wählt den Landesvorstand gemäß § 25 Abs. 1, die Delegierten zum Bundesparteitag, zum Bundesausschuss sowie die Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr; das Landesparteigericht in jedem vierten Kalenderjahr,
 - 2. er bestimmt die Grundlinien der Politik im Saarland,
 - 3. er nimmt den T\u00e4tigkeits- und Kassenbericht des Landesvorstandes, den schriftlichen Bericht von dessen Referenten sowie den Bericht der Landtagsfraktion entgegen und beschlie\u00dft \u00fcber die Entlastung; der T\u00e4tigkeitsbericht des Landesvorstandes muss eine schriftliche Anwesenheitsstatistik seiner gew\u00e4hlten Mitglieder \u00fcber die Teilnahme an Landesvorstandssitzungen beinhalten;
 - er beschließt über die Satzung und über die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- (4) Der Landesparteitag tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes durch den Landesvorsitzenden einberufen. Ein außerordentlicher Parteitag muss durch den Landesvorsitzenden einberufen werden:
 - 1. auf Beschluss des Landesvorstandes.
 - auf Antrag von wenigstens drei Kreisvorständen,
 - 3. auf Antrag von einem Drittel der Landesdelegierten,
 - 4. auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses.

§ 24 (Der Landesausschuss)

- (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 60 Mitgliedern, die von den Kreisparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder aus den einzelnen Kreisverbänden bestimmt sich für jeweils ein Kalenderjahr nach der für den Landesparteitag anerkannten Mitgliederzahl,
 - 2. dem Landesvorstand,
 - 3. den Landesvorsitzenden der Vereinigungen,
 - 4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse mit beratender Stimme.

- (2) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
 - er nimmt die Berichte des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion über deren laufende Arbeit entgegen und berät diese,
 - 2. er berät zeitnah über alle wichtigen Angelegenheiten und beschließt, wenn die Einberufung eines Parteitages nicht zumutbar ist, über diese,
 - 3. er beschließt die Finanzordnung des Landesverbandes.
- (3) Der Landesausschuss wird nach Bedarf, in der Regel jedoch drei Mal jährlich, auf Beschluss des Landesvorstandes durch den Landesvorsitzenden einberufen und geleitet; eine Sitzung des Landesausschusses muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder, der Landesvorstand oder mindestens vier Kreisvorstände verlangen.

§ 25 (Der Landesvorstand)

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 27 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden, fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Landesschatzmeister,
 - 2. mindestens 9 Referenten für politische Aufgabenbereiche, die vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorstandes festzulegen sind sowie weiteren Referenten für besondere Aufgaben,
 - 3. dem Ministerpräsidenten und dem Landtagspräsidenten, sofern sie der CDU angehören,
 - 4. dem Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion,
 - 5. dem Generalsekretär und dem stellvertretenden Generalsekretär

Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

- (2) Aufgaben des Landesvorstandes:
 - 1.er führt die Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses durch,
 - 2.er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, wenn die Einberufung des Landesausschusses nicht möglich ist,
 - 3.er ist zuständig für die Bildung von Kreisverbänden,
 - 4.er fördert die Kreisverbände sowie die Vereinigungen und Fachausschüsse des Landesverbandes,
 - 5.er pflegt die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen auf der Landesebene,
 - 6.er stellt den Vorschlag für die Landesliste auf und wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag des Saarlandes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands mit,
 - 7.er stellt den Haushaltsplan auf,
 - 8.er hat die Kreisvorsitzenden mindestens dreimal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen, die der gegenseitigen Unterrichtung dienen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Kreisvorsitzenden verlangt wird. Zu diesen Sitzungen können die Kreisgeschäftsführer eingeladen werden,
 - 9.er wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes gemäß § 26,
 - 10.er wählt den Landesgeschäftsführer auf Vorschlag des Landesvorsitzenden. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Christlich Demokratischen Union Deutschlands,
 - 11.er beruft die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse gemäß § 32.
- (3) Der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten. Er kann, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, deren Organe bzw. Gremien einberufen. Er kann Vorstände oder einzelne Mitglieder dieser Vorstände, welche gegen die Satzung verstoßen oder die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht erfüllen, von ihren Ämtern suspendieren und notfalls einen Beauftragten einsetzen. Eine solche Maßnahme ist binnen vier Wochen dem zuständigen Vorstand vorzutragen, der die daraus notwendigen Maßnahmen zu veranlassen hat.
- (4) Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel jedoch alle zwei Monate. Er wird durch den Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Landesvorstandes muss innerhalb eines Monats nach seiner Wahl stattfinden.

§ 26 (Der geschäftsführende Landesvorstand)

Zur Beratung und Entscheidung dringender Angelegenheiten kann ein geschäftsführender Landesvorstand gebildet werden. Seine Zusammensetzung wird vom Landesvorstand bestimmt. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 27 (Der Landesvorsitzende)

- (1) Der Landesvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Landesverband. Die Verhinderung braucht dritten Personen gegenüber nicht nachgewiesen zu werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Landesvorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der Landesvorsitzende verhindert ist.
- (2) Vor allen wichtigen Entscheidungen soll er die Auffassung des Landesvorstandes bzw. des geschäftsführenden Landesvorstandes ermitteln.
- (3) Der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen innerhalb des Landesverbandes teilzunehmen. Er ist jederzeit zu hören. Hierzu gehört auch die gemeinsame Beratung mit den Mandatsträgern.

§ 27a (Der Generalsekretär/stellvertretende Generalsekretär)

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden die Geschäfte der Partei.
- (2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Organe des Landesverbandes, seiner Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie aller Untergliederungen.
 - Er hat das Recht an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes, seiner Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie aller Untergliederungen teilzunehmen.
- (3) Er koordiniert die von der Landespartei, den Vereinigungen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen sowie den Untergliederungen herausgegebenen Publikationen.
 - Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Landesparteitag. Eine vorläufige Bestellung, die der Bestätigung durch den Landesparteitag bedarf, kann auch durch den Landesausschuss erfolgen.
 - Der Generalsekretär kann auf Antrag des Landesvorsitzenden durch einen Mehrheitsbeschluss des Landesparteitages oder des Landesausschusses vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Landesparteitages oder Landesausschusses ist die Mehrheit seiner Delegierten erforderlich.
- (4) Der stellvertretende Generalsekretär unterstützt den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Generalsekretär im Verhinderungsfall.
 - 1. Der stellvertretende Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Landesparteitag.
 - Eine vorläufige Bestellung, die der Bestätigung durch den Landesparteitag bedarf, kann auch durch den Landesausschuss erfolgen.
 - 2. Der stellvertretende Generalsekretär kann auf Antrag des Landesvorsitzenden durch einen Mehrheitsbeschluss des Landesparteitages oder des Landesausschusses vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Landesparteitages oder Landesausschusses ist die Mehrheit seiner Delegierten erforderlich.

E. Geschäftsstellen

§ 28 (Landesgeschäftsstelle)

Der Landesverband errichtet eine Landesgeschäftsstelle. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle nach den Weisungen des Landesvorsitzenden und des Generalsekretärs. Die Referatsleiter in der Landesgeschäftsstelle beruft der Landesvorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär.

§ 29 (Kreisgeschäftsstellen)

Die Kreisverbände errichten Kreisgeschäftsstellen. Für mehrere Kreisverbände kann eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Kreisgeschäftsführer leiten die Kreisgeschäftsstellen nach den Weisungen des Kreisvorsitzenden und der Landesgeschäftsstelle. Sie werden vom Landesverband oder von den Kreisverbänden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär eingestellt.

§ 30 (Geschäftsführer)

Der Landesgeschäftsführer und die Kreisgeschäftsführer können alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihnen zugewiesene Aufgabenkreis mit sich bringt. Die Geschäftsführer sind berechtigt, innerhalb ihres Bereiches an allen Sitzungen und Versammlungen der Union, ihrer Organe, Vereinigungen und Ausschüsse und der Fraktionen beratend teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann dieses Recht durch den Vorsitzenden eingeschränkt werden.

F. Vereinigungen, Sonderorganisationen

§ 31 (Vereinigungen)

- (1) Der Landesverband hat folgende Vereinigungen:
 - 1. Junge Union,
 - 2. Frauen-Union,
 - 3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft,
 - 4. Kommunalpolitische Vereinigung,
 - 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung,
 - 6. Senioren-Union.
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei.
- (3) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (4) Auf Verlangen legen die Vereinigungen ihren Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung dem Parteivorstand ihrer Organisationsstufe vor. Der Landesverband und die Kreisverbände können von den Vereinigungen und deren Untergliederungen jeder Zeit Rechenschaft über deren finanzielle Verhältnisse verlangen. Auskunft über diese finanziellen Verhältnisse können sie auch gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Kreditinstituten, geltend machen.
 - Bei Verweigerung dieser Auskunft durch die auskunftspflichtige Vereinigung bzw. Untergliederung ist der Landesverband bzw. der zuständige Kreisverband berechtigt, der jeweiligen Vereinigung bzw. Untergliederung die Kassenhoheit zu entziehen und das Vermögen einzuziehen.
- (5) Die Vereinigungen geben sich eine für den Bereich des Landesverbandes einheitlich geltende Satzung gemäß § 52.
- (6) Der Geschäftsführer wird vom Landesvorstand im Benehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 31a (Sonderorganisationen)

Der Landesverband hat folgende Sonderorganisationen:

- 1. Evangelischer Arbeitskreis, EAK
- 2. Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen, LACDJ

§ 32 (Fachausschüsse, Projektgruppen)

- (1) Beim Landesverband werden ständige und nicht ständige Fachausschüsse sowie Projektgruppen gebildet. Nach Bedarf können von den Fachausschüssen Unterausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Vorsitzenden und Mitglieder beruft der Landesvorstand. Dabei sollen die Vorschläge der Kreisverbände berücksichtigt werden.
- (3) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Fachausschüsse werden auf zwei Jahre berufen, die der nicht ständigen Fachausschüsse und Projektgruppen für die Dauer ihres Auftrages. Sie sind dem Landesvorstand verantwortlich. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Fachausschüsse sollen den Landesvorstand und die Landtagsfraktion über ihre laufenden Beratungen unterrichten. Die Beratungsergebnisse sind dem Parteivorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Fachausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Landesgeschäftsführer. Eine Ausschusssitzung muss stattfinden:
 - auf Verlangen des Landesvorstandes,
 - 2. auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder.
- (6) Die Geschäftsführung der Fachausschüsse wird in der Landesgeschäftsstelle wahrgenommen. Die Verhandlungen der Fachausschüsse sind vertraulich. Öffentliche Sitzungen oder die Hinzuziehung externer Gesprächspartner können nach vorherigem Beschluss eines Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Generalsekretär stattfinden.
- (7) Die Arbeit der Ausschüsse ist durch den Landesvorstand zu koordinieren.

§ 33 (Arbeitskreise)

Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung des Landesvorstandes. Die Vorstände der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der Arbeitskreise gewählt. Dem Landesvorstand steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Arbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.

G. Kandidatenaufstellung

§ 34 (Aufstellung der Kandidaten zu allen kommunalen Wahlen sowie Wahlen zu parlamentarischen Vertretungen)

- (1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung kann nur mitwirken, wer im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt und dort Mitglied ist.
- (2) Vertreter für Vertreterversammlungen sind von der Mitgliederversammlung bzw. Teil-Mitgliederversammlung der Ortsverbände des Wahlgebiets zu wählen. Näheres regeln die §§ 35 bis 38.
- (3) Unter Wahlgebiet ist die verwaltungsmäßige Einheit zu verstehen, für die die Liste erstellt wird.
- (4) Wahlgebiet im Sinne der Satzung ist auch der Wahlbereich im Sinne des KWG.

§ 35 (Aufstellung der Kandidaten zur Orts-, Bezirks- und Gemeinderatswahl sowie zur Bürgermeisterwahl)

- (1) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bzw. der Ortsverbände oder Ortsverbandsteile des Wahlgebiets.
- (2) Sind mehrere Ortsverbände oder Teile davon zu einem Wahlgebiet zusammengefasst und beträgt die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets mehr als 250, so tritt an Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung. Liegt die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets zwischen 250 und höchstens 500, kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes an Stelle der Vertreterversammlung eine Mitgliederversammlung stattfinden.

In die Vertreterversammlung entsendet jeder beteiligte Ortsverband die Vertreter nach folgendem Schlüssel:

- 1. bis 500 wahlberechtigte Mitglieder des Wahlgebiets für je angefangene 10 Mitglieder,
- 2. von mehr als 500 bis 1000 für je angefangene 15 Mitglieder,
- 3. von mehr als 1000 bis 2000 für je angefangene 20 Mitglieder,
- 4. und bei mehr als 2000 für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter.

(3) Wahl der Kandidaten für den Orts- bzw. Bezirksrat

- 1. Sind die Grenzen des Wahlgebiets mit denjenigen des Ortsverbandes deckungsgleich, so wählt die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes die Kandidaten für den Ortsrat.
- 2. Sind in den Grenzen eines Ortsverbandes mehrere Ortsräte zu bilden, so wählt jeweils eine Teil-Mitgliederversammlung des Ortsverbandes die Kandidaten für den Ortsrat. Eine solche Teil-Mitgliederversammlung muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
- 3. Sind für die Aufstellung der Ortsratsliste mehrere Ortsverbände oder Teile davon zu einem Wahlgebiet zusammengefasst, so wählt eine Versammlung der Mitglieder der Ortsverbände des Wahlgebiets bzw. eine Vertreterversammlung gemäß Abs. 2 die Kandidaten für den Ortsrat. Eine solche Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Ortsverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Ortsvorsitzenden einberufen und geleitet.
- 4. Die vorstehende Regelung gilt für die Wahl der Kandidaten für einen Bezirksrat entsprechend.

(4) Wahl der Kandidaten für die Bereichsliste zum Gemeinderat

- 1. Sind die Grenzen des Wahlgebiets mit denjenigen des Ortsverbandes deckungsgleich, so wählt die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes die Kandidaten für die Bereichsliste.
- Sind in den Grenzen eines Ortsverbandes mehrere Bereichslisten zu erstellen, so wählt jeweils eine Teil-Mitgliederversammlung des Ortsverbandes die Kandidaten für die Bereichsliste. Eine solche Teil-Mitgliederversammlung muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- 3. Sind für die Aufstellung der Bereichsliste mehrere Ortsverbände oder Teile davon zu einem Wahlgebiet zusammengefasst, so wählt eine Versammlung der Mitglieder der Ortsverbände des Wahlgebiets bzw. eine Vertreterversammlung gemäß Abs. 2 die Kandidaten für die Bereichsliste. Eine solche Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Ortsverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Ortsvorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Wahl der Kandidaten für die Gebietsliste zum Gemeinderat sowie des Kandidaten für die Bürgermeisterwahl

- Die Wahl der Kandidaten für die Gebietsliste zur Gemeinderatswahl sowie die des Kandidaten für die Bürgermeisterwahl erfolgen durch eine Versammlung der Mitglieder der Ortsverbände im Wahlgebiet bzw. eine Vertreterversammlung gemäß Abs. 2.
- Die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung wird auf Beschluss des Gemeindevorstandes vom Gemeindevorsitzenden einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung führt der Gemeindevorsitzende.
- 3. Sind Wahlgebiet und Kreisverband deckungsgleich, so wird die Versammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 36 (Aufstellung der Kandidaten zur Kreistagswahl / Wahl zur Regionalversammlung sowie des Kandidaten für die Landratswahl / Wahl zum Regionalverbandsdirektor)

(1) Wahl der Kandidaten für die Bereichsliste zum Kreistag bzw. zur Regionalversammlung

- 1. Sind die Grenzen des Wahlgebiets mit denjenigen des Gemeindeverbandes deckungsgleich, so wählt eine Versammlung der Mitglieder der Ortsverbände innerhalb des Gemeindeverbandes bzw. eine Vertreterversammlung gemäß § 35 Abs. 2 die Kandidaten für die Bereichsliste zum Kreistag. Die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung wird auf Beschluss des Gemeindevorstandes vom Gemeindevorsitzenden einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung führt der Gemeindevorsitzende.
- 2. Sind für die Aufstellung der Bereichsliste zum Kreistag mehrere Gemeindeverbände oder Teile davon zu einem Wahlgebiet zusammengefasst, so werden die Kandidaten für die Bereichsliste von einer Versammlung der Mitglieder der Ortsverbände des Wahlgebiets bzw. einer Vertreterversammlung gemäß § 35 Abs. 2 gewählt. Die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeindeverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Gemeindevorsitzenden einberufen und geleitet.
- 3. Sind Wahlgebiet und Kreisverband deckungsgleich, so wird die Versammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Wahl der Kandidaten für die Gebietsliste zum Kreistag / zur Regionalversammlung sowie des Kandidaten für die Landratswahl / Wahl zum Regionalverbandsdirektor

- 1. Die Wahl der Kandidaten für die Gebietsliste zum Kreistag / zur Regionalversammlung sowie die des Kandidaten für die Landratswahl / Wahl zum Regionalverbandsdirektor erfolgen durch eine Vertreterversammlung. Jeder dem Wahlgebiet angehörende Ortsverband entsendet für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter. Die Versammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet.
- Sind mehrere Kreisverbände oder Teile davon an der Aufstellung beteiligt, wird die Vertreterversammlung vom Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 37 (Aufstellung der Kandidaten für die Landesliste zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag des Saarlandes)

- (1) Ist für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag des Saarlandes die Aufstellung einer Landesliste vorgeschrieben, erfolgt die Aufstellung der Bewerber durch die Landesvertreterversammlung.
- (2) Der Landesvertreterversammlung gehören 380 Vertreter der Kreisverbände an, die im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Kreisverbände entsandt werden. Die Vertreter werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählt. Die Verteilung der Vertreter auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Bei der Verteilung der Vertreter auf die Ortsverbände sind die Ortsverbände zunächst in der Reihenfolge der Mitgliederstärke zu berücksichtigen; verbleibt ein Rest, verteilt sich dieser auf die Ortsverbände nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.
- (3) Die Landesvertreterversammlung ist partei-öffentlich. Der Wahl der Bewerber geht eine partei-öffentliche Befragung der Kandidaten voraus.
- (4) Vorschlagsrecht haben der Landesvorstand und die Delegierten der Landesvertreterversammlung.
- (5) Den Vorsitz in der Landesvertreterversammlung führt der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragter stellvertretender Landesvorsitzender.
- (6) Die Einladung zur Landesvertreterversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden.

§ 38 (Aufstellung der Wahlkreiskandidaten zum Deutschen Bundestag und zum Landtag des Saarlandes)

- (1) Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag des Saarlandes erfolgt durch die Wahlkreisvertreterversammlung.
- (2) Der Wahlkreisvertreterversammlung gehören die von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählten Vertreter an. Jeder dem Wahlgebiet angehörende Kreisverband entsendet aus dem Gebiets- teil, der zum Wahlkreis gehört, für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter in die Wahlkreisvertreterversammlung. Bei der Aufteilung dieser Vertreter sind die Ortsverbände zunächst in der Reihenfolge der Mitgliederstärke mit einem Vertreter zu berücksichtigen. Verbleibt ein Rest, verteilt sich dieser auf die Ortsverbände nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (3) Die Wahlkreisvertreterversammlung ist partei-öffentlich. Der Wahl der Bewerber geht eine partei-öffentliche Befragung der Kandidaten voraus.
- (4) Die Wahlkreisvertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Vertreter angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die gleich hohe Anzahl von Vertretern, so obliegt die Einberufung dem an Jahren ältesten Kreisvorsitzenden.
- (5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitet.

(6) Vorschlagsrecht haben der Landesvorstand, die Kreisparteitage und die Delegierten der Wahlkreisvertreterversammlung.

H. Fraktionen

§ 39 (Fraktionen)

- (1) Die Fraktionen haben die Aufgabe, die von der Partei aufgestellten politischen Grundsätze und Ziele auf der Ebene der kommunalen Beschlussorgane und parlamentarischen Vertretungen zu vertreten.
- (2) Diese Aufgabe erfordert Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteiverbänden und Fachausschüssen. Mindestens der Parteivorsitzende der betreffenden Organisationsstufe ist zu den Beratungen der Fraktionen zuzuziehen.
- (3) Die zuständigen Vorstände können die Mandatsträger zu gemeinsamen Beratungen mit dem Vorstand einladen.

I. Parteigericht

§ 40 (Aufgaben)

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern der Parteiorgane, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen, werden von den Parteigerichten der CDU entschieden.
- (2) Parteigerichte sind in allen Kreisverbänden und im Landesverband einzurichten.
- (3) Der Landesparteitag kann durch Beschluss bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht gebildet wird.
- (4) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Kreisparteigerichtes ist das Landesparteigericht, gegen Entscheidungen des Landesparteigerichtes das Bundesparteigericht. Dieses entscheidet endgültig.

§ 41 (Zusammensetzung)

- (1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens zwei der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Kreisparteigerichte treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- (2) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens zwei der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Das Landesparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Mitglieder der Kreisparteigerichte und des Landesparteigerichts werden für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Landes- oder eines Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 42 (Parteigerichtsordnung)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

J. Verfahrensordnung

§ 43 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei und Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post. Im Bedarfsfall kann mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden.
- (2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Haupt-, Mitglieder- und Teilmitglieder-versammlungen der Ortsverbände sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und nach Abs. 1 erneut einzuladen. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 44 (Beschlüsse)

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Beschlüsse der Mitglieder- und Vertreterversammlungen werden durch zwei vom jeweiligen Vorsitzenden bestellte Personen beurkundet.

§ 45 (Abstimmungsarten)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

§ 46 (Wahlen)

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Kandidaten für kommunale Beschlussorgane und parlamentarische Vertretungen, sowie der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Parteiverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden aller Organisationsstufen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang, wobei mindestens die Hälfte und höchstens die Zahl der zu wählenden Kandidaten anzukreuzen ist. Bei allen übrigen Wahlen sind mindestens 3/4, höchstens die Zahl der zu wählenden Kandidaten anzukreuzen. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (3) Stimmzettel, die den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entsprechen, sind ungültig.
- (4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- (5) Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den Kandidaten mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl statt. Die Anzahl der Kandidaten soll höchstens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der zu Wählenden.
- (6) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
- (7) Mitglieder, die Parteiorganen kraft Amtes angehören, sind bei Wahlen nur dann stimmberechtigt, wenn sie von ihren zuständigen Organen in die Wahlversammlung als stimmberechtigte Vertreter gewählt worden sind.
- (8) Alle Kandidaten, die zu einer Wahl anstehen, sind verpflichtet, vor der Wahl alle ihre politischen Ämter und Mandate offenzulegen, wobei zu beachten ist, dass
 - kein Mitglied mehr als insgesamt drei Parteiämter innehaben soll; Kooptationen und Funktionen in Vereinigungen oder auf Ortsebene bleiben hiervon unberührt;
 - 2. kein Mitglied mehr als zwei Vorsitzendenämter bekleiden darf.
- (9) Den Wahlen zu Kreis- und Landesvorstand gehen Kandidaten-vorstellungen, die sich auf politisch-inhaltliche Darstellungen zu beschränken haben, voraus.
- (10)Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder Angestellter der Partei oder eines ihrer Gebietsverbände ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war (§ 31 Part.Ges.).
- (11)Zu allen Parteigremien, mit Ausnahme der Parteigerichte, ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 47 (Sitzverteilung)

- (1) Maßgeblich für die Verteilung von Sitzen für Parteitage, Delegierten- und Vertreterversammlungen ist die Mitgliederzahl, die drei Monate vor der Versammlung in der zentralen Mitgliederkartei der Bundespartei festgestellt wurde. Die 3-Monats-Frist rechnet sich vom 1. des Monats zurück, in dem die betreffende Versammlung stattfindet.
- (2) Bei der Verteilung von Sitzen wird das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt angewandt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich einen anderen Schlüssel vorschreibt.
- (3) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt gezahlt worden sind. Ein Verband kann keine Vertreter bzw. Delegierte entsenden, wenn Beitragsrückstand über diesen Zeitpunkt hinaus besteht.
- (4) Delegierte und Vertreter müssen spätestens 3 Wochen vor Parteitags- bzw. Versammlungstermin gewählt und der einberufenden Organisationsstufe gemeldet sein. Der früheste Wahltermin ergibt sich aus satzungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

K. SONSTIGES

§ 48 (Anträge gem. § 13 Abs. 5,8)

Anträge von Ortsverbänden gem. § 13 Abs. 5,8, sollen von den zuständigen Organen der Partei behandelt und allen Ortsverbänden der entsprechenden Organisationsstufe zur Diskussion zugeleitet werden. Sie sind auf dem nächsten Kreis- bzw. Landesparteitag zur Abstimmung zu stellen, sofern die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist zur Einreichung von Anträgen gewahrt ist.

§ 49 (Finanzordnung)

- (1) Die Ausgaben des Landesverbandes werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge gedeckt. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die der Landesausschuss beschließt. Finanzordnungen der Kreisverbände dürfen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen.
- (2) Die Kreisverbände, ihre Untergliederungen sowie die Vereinigungen der Partei haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach dem Parteiengesetz verursachen, die von einer gesetzlich zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbänden und Vereinigungen verrechnen.

§ 50 (Geschäftsordnung)

- (1) Der Landesparteitag und die Kreisparteitage beschließen über die Geschäftsordnung ihrer Organisationsstufe. Gleiches gilt für entsprechende Organe der Vereinigungen auf Landes- und Kreisebene.
- (2) Soweit keine eigene Geschäftsordnung besteht, ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes für Kreisparteitage und Kreisausschüsse analog anzuwenden. Gleiches gilt für entsprechende Organe der Vereinigungen auf Landes- und Kreisebene.§ 51 (Geltungsbereich der Satzung)
- (1) Die Satzung gilt innerhalb des Landesverbandes Saar der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Satzungen der Kreisverbände und Vereinigungen und die Geschäftsordnungen der Organe und Arbeitskreise des Landesverbandes dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (2) Die Satzungen der Kreisverbände und Vereinigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung, die Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands oder die Satzung oder Finanzordnung des Landesverbandes vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 52 (Auflösung)

- (1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landesparteitag einberufen wird. Er kann die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließen.
- (2) Über das Vermögen und die Akten des Landesverbandes bestimmt der Landesparteitag. Das Vermögen darf nur zu Parteizwecken oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 53 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.